

Vom 16. April 1968

Archiv

Die Verordnung ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) aufgestellt worden. Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplans Stellingen 3 unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Die Verordnung hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist Flächen für Arbeitsstätten aus.

III

Die Grundstücke werden zur Zeit bereits weitgehend gewerblich genutzt. Baulichkeiten sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Diese Verordnung ändert einen Teil des durch Gesetz vom 8. Oktober 1965 festgestellten Bebauungsplans Stellingen 3 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 182), der als Verbindung zwischen der Kieler Straße und der geplanten Erschließungsstraße im Gewerbegebiet einen vier Meter breiten Fußweg vorsah. Im Hinblick darauf, daß sich im Gewerbegebiet mehrere kleinere Betriebe ansiedeln könnten, sollte den Betriebsangehörigen eine direkte Verbindung zur Kieler Straße gesichert werden. Inzwischen sind die Flächen zwischen der Erschließungsstraße, dem Holstenkamp und der Großen Bahnstraße aber nahezu völlig in einer Hand. Auf dem neu gebildeten Flurstück 2507 hat sich bereits ein größerer Betrieb angesiedelt, der seine Zufahrt vom Westen her hat. Die Notwendigkeit für eine Fußwegverbindung zur Kieler Straße ist damit entfallen.

Im Zusammenhang mit einer Bodenordnung in diesem Gebiet hat sich außerdem gezeigt, daß die Neubildung der Grundstücke wesentlich erleichtert wird, wenn auf den Fußweg verzichtet würde.

Der Bebauungsplan Stellingen 3 soll daher so geändert werden, daß auf den bisher ausgewiesenen Fußweg verzichtet und für diese Fläche die Nutzung des angrenzenden Gebietes festgesetzt wird.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

IV

Bei der Durchführung der Verordnung entstehen für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt werden.